



Spending Review.

Der Artikel 5.7 des Gesetzesdekrets vom 02.03.2012, umgewandelt in Gesetz Nr. 44/2012 sieht vor, dass man "für die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die öffentlichen Ausgaben" unter öffentliche Behörden jene Institutionen und Personen versteht, welche für statistische Zwecke ab 30.09.2011 im ISTAT-Verzeichnis angeführt sind. Private Fürsorgeeinrichtungen wurden in dieses Verzeichnis eingefügt. Bestimmungen in Bezug auf Kostenreduzierung, auch "Spending Review" genannt - Gesetzesdekret 95/2012 heute Gesetz Nr. 135/2012 – wirken sich daher auch auf Berufsfürsorgeeinrichtungen aus.

Auswirkungen:

Artikel 3 – Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ist eine "Blockierung" der ISTAT-Mietzinsanpassungen für die Mietkosten von öffentlichen und privaten Räumlichkeiten, welche von öffentlichen Körperschaften verwendet werden, vorgesehen. Die betroffenen Körperschaften haben zudem das Anrecht auf begünstigte Mietzinse und Spesen, und zwar im Ausmaß von 30 % des Mietwerts, welcher von der zuständigen Kommission der Agentur für Domänenverwaltung bestimmt wurde (Anmerkung der Redaktion: spürbare Herabsetzung des vom Staat geschuldeten Mietzinses, welcher jedoch nur mit erheblicher Verzögerung bezahlt wird);

Artikel 8 – "Reduzierung der Ausgaben für Vorleistungen in Höhe von 5% im Jahre 2012 und ab 2013 Reduzierung um 10% der im Jahre 2010 bestrittenen Ausgaben für Vorleistungen..." (Anmerkung der Redaktion: Jene Summen bleiben aber nicht bei den Kassen sondern müssen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in den Staatshaushalt einfließen; für das Jahr 2012 muss die Zahlung innerhalb 30. September durchgeführt werden). Die Mitgliederversammlung der AdEPP (Verband der privatisierten Fürsorgeeinrichtungen) hat beschlossen, dem Gerichtshof der EU zu appellieren um über die Unanwendbarkeit der Spending Review für privatisierte Einrichtungen einen Entschluss zu fassen, da dies gegen den durch staatliche Gesetze festgelegten Autonomiegrundsatz verstößt.

Inarcassa Krankenversicherungspolizze. Verfahren rechtzeitig einleiten!

Wie bekannt sind Inarcassa Mitglieder und Rentner ab dem Zeitpunkt der Einschreibung auf Kosten der Kasse durch die Grund-Krankenversicherungspolizze "**Große Eingriffe und Schwerwiegende Krankheitsfälle**", welche über 65% der in Italien diagnostizierten Erkrankungen versichert, abgedeckt. Um den Versicherungsschutz zu erhalten ist es notwendig, bei Auftreten des Schadenfalls **das Verfahren rechtzeitig einzuleiten**, und zwar durch einen Antrag an die Versicherung für eine **direkte Bezahlung der medizinischen Leistungen**, oder – falls dies nicht möglich sein sollte – durch Meldung des Schadenfalls und Antrag auf Rückerstattung **innerhalb von 120 Tagen ab dem Vorfall**. Außerdem ist es durch die Zahlung eines minimalen Betrags möglich, die Grund-Krankenversicherungspolizze jährlich auf den gesamten Familienhaushalt auszudehnen; inbegriffen sind uneheliche Partner und unterhaltspflichtige Kinder auch wenn nicht zusammenlebend. Für Zusatz- und Grundpolizze stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, mit interessanten Ermäßigungen je nach Zusammensetzung des Familienhaushalts. Info: 06 4822567-4817260-85387302 - Fax 06 89280924 - Email: inarcassa@iaquinta.it.

Inail Abkommen für Ermittlungen in Bezug auf Berufsunfähigkeit und Invalidität.

Die Verhandlungen, mit INPS ein Abkommen für die oben genannten Ermittlungen zu unterzeichnen, sind ins Stocken geraten. Dadurch wurde mit INAIL ein Abkommen in Bezug auf die medizinisch-rechtliche Ermittlungsweise des Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsstatus sowie des vorübergehenden absoluten Berufsunfähigkeitsstatus von Inarcassa-Mitgliedern vereinbart. Durch jenes Abkommen möchte man wirksame Vorteile sowohl in Bezug auf Qualität der Dienstleistung (Rechtzeitigkeit, Zuverlässigkeit und Homogenität der medizinischen Urteile) – dadurch wendet man sich an eine Struktur, welche hohe Fachkompetenzen im Bereich von medizinischen Ermittlungen aufweist-, als auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit erreichen. Das Abkommen sieht vor, dass medizinische Ermittlungen durch eine Visite des für die jeweilige INAIL-Struktur zuständigen Arztes durchgeführt werden, dessen Urteil dann dem von INAIL und Inarcassa beauftragten Zentralarzt zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Inbetriebnahme des Abkommens ist für den 1. Oktober dieses Jahres vorgesehen. Ab diesem Tag werden alle Aufträge für medizinische Ermittlungen der INAIL-Struktur übergeben.



Erdbeben am 20. Und 29. Mai 2012 – Fristaufschub. Beschluss Verwaltungsrat Inarcassa.

Vorausgesetzt dass das Gesetz Nr. 134/2012 - umgewandelt in Gesetz des Entwicklungsdekrets 83/2012 - im Artikel 67-septies vorsieht, Vergünstigungen (Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 74/2012) für dringende Eingriffe zugunsten der vom Erdbeben am 20. Und 29. Mai 2012 betroffenen Bevölkerung in den Provinzen BO, MO, FE, MN, RE und RO einzusetzen, wurde dies auch auf jene Gebiete der Gemeinden von Ferrara und Mantua auszudehnen, in welchen die seismischen Ereignisse Schäden verursacht haben (Gemeinden Castel d'Ario, Commessaggio, Dosolo, Motteggiana, Pomponesco, Viadana, Adria, Bergantino, Castelnuovo Bariano, Fiesso Umbertino, Casalmaggiore, Casteldidone, Corte de Frati, Piadena, San Daniele Po, Robecco d'Oglio und Argenta). Der Verwaltungsrat hat beschlossen:

- für eingeschriebene und nicht eingeschriebene Mitglieder sowie Rentner mit Wohnsitz oder operativem Hauptsitz in den Provinzen von BO, MO, FE, RE, MN und RO, welche vom Erdbeben betroffen wurden, die Zahlung der zwischen 20.05. und 30.11.2012 fälligen Beiträge aufzuheben
- die Frist für die Einreichung der Pflichtmeldung für das Einkommen 2011 vom 30.10.2012 auf den 30.11.2012 zu verschieben.
- Eventuell zusätzliche Bestimmungen anzunehmen, welche diesbezüglich verkündet werden.

Inarcassa-Erklärung nur Online. Fälligkeit 31.10.2012.

Das Datum fällt mit der Einschreibungsmeldung für diejenige zusammen, welche im Jahr 2011 den drei Pflichtanforderungen (Art. 8 des Statuts) gerecht wurden: Einschreibung ins Berufsverzeichnis; Öffnung Mehrwertsteuerposition; keine weitere Pflichtvorsorgeart.

Am 30. September Fristablauf für die zweite Rate der Mindestbeiträge 2012. Betrag € 1.052,50.

Der Zahlschein wird nicht mehr per Post zugesandt sondern kann nur mehr von der **Inarcassa On Line**-Homepage heruntergeladen werden. Da der 30. September auf einen Sonntag fällt, wird der letzte Zahlungstag der **1. Oktober** sein.